

Gebührenleistung

Gebühren in Euro

GNr A. Allgemeine Verwaltungsgebühren

		Rahmengebühr	Festgebühr	<u>Quelle</u>
11	Auskünfte, Akteneinsicht			AllgVwKostO
110	§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) ist nicht anzuwenden.			AllgVwKostO
111	Schriftliche und elektronische Auskünfte	50 bis 1000		AllgVwKostO
112	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist.	30 bis 1000		AllgVwKostO
1121	Zuschlag zu Nr. 112 für das Versenden von Akten oder Kopien aus Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		je Sendung 15	AllgVwKostO
113	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden; dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		je Sendung 15	AllgVwKostO

12	Bescheinigungen, Zeugnisse			AllgVwKostO
121	Bestätigung der Echtheit einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation, Ausstellung der Apostille oder Beglaubigung einer Urkunde aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen.		25	AllgVwKostO
122	Feststellungserklärung nach § 1059a Abs. 1 Nr. 2, §§ 1059e, 1092 Abs. 2 oder § 1098 Abs. 3 BGB	70 bis 700		AllgVwKostO
1231	Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes.	je inhaltlich verschiedene Maßnahme	90	AllgVwKostO
1232	Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes.	je inhaltlich verschiedene Maßnahme	90 bis 800	AllgVwKostO
124	Schriftliche Bescheinigung des Einverständnisses der Behörde, das nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt (insbesondere Bescheinigung einer Genehmigungsfiktion nach § 42a Abs. 3 HVwVfG).	20 bis 60		AllgVwKostO

Gebührenleistung		Rahmengebühr	Festgebühr	<u>Quelle</u>
Gebühren in Euro				
GNr A. Allgemeine Verwaltungsgebühren				
13	Beglaubigungen			AllgVwKostO
131	Beglaubigung einer Unterschrift		10	AllgVwKostO
1321	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat.	je Urkunde	5	AllgVwKostO
1322	in anderen Fällen			AllgVwKostO
13221	Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht.		10	AllgVwKostO
13222	Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht.		je Seite 1	AllgVwKostO
14	Gebühren nach Zeitaufwand			AllgVwKostO
140	Grundsätze			AllgVwKostO
1401	Gebühren nach der Obergruppe 14 sind zu erheben, wenn - für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder - Wartezeiten über eine ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.			AllgVwKostO
1402	Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an der Amtshandlung beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören); die Tätigkeit von Hilfskräften (zum Beispiel Schreibkräfte, Registraturkräfte oder Boten) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.			AllgVwKostO
141	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit			AllgVwKostO
1411	Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		je ¼ Stunde 26,50	AllgVwKostO
1412	Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		je ¼ Stunde 21,50	AllgVwKostO
1413	übrige Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		je ¼ Stunde 18,25	AllgVwKostO
142	Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	125 % der Gebühr nach Nr. 1411 bis 1413	mindestens 35	AllgVwKostO

Gebührenleistung		Rahmengebühr	Festgebühr	<u>Quelle</u>
Gebühren in Euro GNr A. Allgemeine Verwaltungsgebühren				
15	Ablehnung der Gewährung einer Geldleistung, Anforderung einer Geldleistung			AllgVwKostO
151	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist.	nach Zeitaufwand	höchstens 20 % des streitigen Betrags	AllgVwKostO
152	Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit die Behörde bereits mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hatte.	nach Zeitaufwand	höchstens 10 % des streitigen Betrags	AllgVwKostO
16	Fiktion des Einverständnisses der Behörde			AllgVwKostO
	Für das Einverständnis der Behörde, das nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt, wird diejenige Gebühr zugrunde gelegt, die für die ersetzte Amtshandlung vorgesehen ist. Von dieser Gebühr sind für den Verwaltungsaufwand, der dadurch erspart wird, dass kein schriftlicher Bescheid abgefasst wurde, je nach erspartem Aufwand ein Betrag von 10 bis 200 Euro abzuziehen.			
2	Auslagen			AllgVwKostO
21	Kopien			AllgVwKostO
211	Anfertigen von Kopien unabhängig von der Art der Herstellung bis DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.	je Seite	0,2	AllgVwKostO
22	Benutzung eines Personenkraftwagens	je km	0,6	AllgVwKostO
	<u>Besondere Verwaltungsgebühren</u>			
	<u>1. Meldewesen</u>			
1130	Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses nach § 30, § 30a oder § 30b BZRG		13	JVKostG, GNr 1130
	Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis (Meldebescheinigung und Beglaubigung einer Unterschrift).		20	VwKostO-Mdl Nr. 427 und AllgVwKostO Nr.131
	Lohnsteuerersatzbescheinigung	beim zuständigen Finanzamt beantragen		
	Anschriftenänderung in den Fahrzeugpapieren		10,8	GebOSt

Gebührenleistung	Rahmengebühr	Festgebühr	<u>Quelle</u>
Gebühren in Euro GNr A. Allgemeine Verwaltungsgebühren			

	Auskünfte aus dem Melderegister			VWKostO-MdI
42	Einwohnermeldewesen			VWKostO-MdI
	Amtshandlungen der Meldebehörden nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)			
421	Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4 Satz 1, im elektronischen Verfahren in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Satz 2		je Einwohner:	
4211	bis 13 Einwohner		10	VWKostO-MdI
4212	14 bis 50 Einwohner		136	
4213	51 bis 100 Einwohner		197	
4214	über 100 Einwohner		264	
422	Melderegisterauskunft nach § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 oder Datenübermittlung an ausländische Stellen nach § 35, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht,			VWKostO-MdI
4221	wenn die Melderegisterauskunft oder die Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner erfolgt		je Einwohner 10	VWKostO-MdI
4222	wenn sie als automatisierte Melderegisterauskunft oder automatisierte Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 oder § 35, auch aufgrund von automatisierten Abrufverfahren, erfolgt		je Einwohner 6	VWKostO-MdI
423	Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 oder Datenübermittlung nach § 35, deren Erteilung oder Übermittlung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Einwohner 34 bis 101		VWKostO-MdI
424	Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 oder Datenübermittlung nach § 35, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind	je Einwohner 67 bis 407		VWKostO-MdI
425	Gruppenauskunft nach § 46 oder Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 1 bis 3; neben der Gebühr sind die Kosten je Auskunft in voller Höhe zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen	je Auskunft 34 bis 678		VWKostO-MdI

Gebührenleistung		Rahmengebühr	Festgebühr	<u>Quelle</u>
Gebühren in Euro				
GNr A. Allgemeine Verwaltungsgebühren				
426	Melderegisterauskünfte oder Datenübermittlungen zu nicht wirtschaftlichen Zwecken an den kirchlichen Suchdienst, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe	gebührenfrei		VWKostO-MdI
427	Meldebescheinigung (zum Beispiel Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung)		je Bescheinigung 10	VWKostO-MdI
4271	wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Abs. 2 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Bescheinigung 34 bis 101		VWKostO-MdI
4272	amtliche Meldebestätigung nach § 24 Abs. 2		gebührenfrei	VWKostO-MdI
4273	Ausstellung der Übersetzungshilfe nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012		10	VWKostO-MdI

	<u>2. Friedhofs- und Bestattungswesen</u>			VWKostO-MdI
41	Friedhofs- und Bestattungswesen Amtshandlungen nach dem Friedhofsbestattungsgesetz (FBG)			VWKostO-MdI
412	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Benutzung von Leichenhallen nach § 17 Abs. 2	13 bis 54		VWKostO-MdI
413	Zulassung einer Ausnahme vom Verbot, Leichen öffentlich auszustellen, oder Gestattung der Bestattung ohne Sarg nach § 18 Abs. 2	13 bis 54		VWKostO-MdI
414	Prüfung der Zulässigkeit einer Erdbestattung nach § 19 Abs. 1 oder einer Feuerbestattung nach § 20 Abs. 1	13 bis 54		VWKostO-MdI
416	Erteilung eines Leichenpasses nach § 22 Abs. 3		31	VWKostO-MdI
417	Genehmigung einer Ausnahme von der Pflicht, zur Leichenbeförderung nur solche Personenkraftwagen zu benutzen, die hierfür eingerichtet sind und nur zu diesem Zweck verwendet werden, nach § 25 Abs. 2		31	VWKostO-MdI
418	Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche oder Urne nach § 26 Abs. 2 und 3	65 bis 646		VWKostO-MdI

Gebührenleistung		Rahmengebühr	Festgebühr	<u>Quelle</u>
Gebühren in Euro				
GNr A. Allgemeine Verwaltungsgebühren				
	<u>3. Personenstandswesen</u> Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV) und dem Namensänderungsgesetz (NamÄndG)			VWKostO-MdI
61	Eheschließung und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe			VWKostO-MdI
611	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG,		47	VWKostO-MdI
6111	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht		23,50	VWKostO-MdI
6112	wenn ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 12 Abs. 3 PStG aufzunehmen ist		12,00	VWKostO-MdI
612	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 PStV,		23,50	VWKostO-MdI
6121	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht		12	VWKostO-MdI
613	Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a Abs. 2 PStG			
6131	in den Amtsräumen			
61311	während der allgemeinen Öffnungszeiten			
613111	Eheschließung nach § 14 PStG		47	VWKostO-MdI
613112	Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 17a Abs. 2 PStG		gebührenfrei	VWKostO-MdI
61312	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		71	VWKostO-MdI
6132	außerhalb der Amtsräume			VWKostO-MdI
61321	während der allgemeinen Öffnungszeiten		71	VWKostO-MdI
61322	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		105	VWKostO-MdI
61323	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Abs. 3 PStG		gebührenfrei	VWKostO-MdI
62	Ehefähigkeitszeugnis			VWKostO-MdI
621	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG,		47	VWKostO-MdI
6211	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich je ausländisches Recht		23,5	VWKostO-MdI
6212	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist		gebührenfrei	VWKostO-MdI
622	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer		47	VWKostO-MdI

Gebührenleistung		Rahmengebühr	Festgebühr	<u>Quelle</u>
Gebühren in Euro				
GNr A. Allgemeine Verwaltungsgebühren				
63	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen			VWKostO-MdI
631	Abnahme einer Versicherung an Eides statt		36	VWKostO-MdI
632	Beurkundung			VWKostO-MdI
6321	einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Abs. 1 PStG		94	VWKostO-MdI
6322	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nach § 34 Abs. 2 PStG		94	VWKostO-MdI
6323	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Abs. 1 PStG		94	VWKostO-MdI
6324	einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Abs. 1 PStG		47	VWKostO-MdI
63241	wenn die Eheschließung der Eltern oder des Verstorbenen im Ausland erfolgte oder die Prüfung einer Vaterschaftsanerkennung erforderlich ist, zusätzlich		47	VWKostO-MdI
633	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung			VWKostO-MdI
6331	zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 PStG oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nach § 42 Abs. 1 PStG		23,50	VWKostO-MdI
6332	zur Namensangleichung nach § 43 Abs. 1 PStG		23,50	VWKostO-MdI
6333	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Abs. 1 und 2 PStG		gebührenfrei	VWKostO-MdI
6334	zur Namensführung des Kindes nach § 45 Abs. 1 PStG		23,50	VWKostO-MdI
6335	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird oder der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält		gebührenfrei	VWKostO-MdI
6336	zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Abs. 1 PStG		23,50	VWKostO-MdI
6337	zur Geschlechtsangabe und zur Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung nach § 45b Abs. 1 PStG		23,50	VWKostO-MdI
634	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV		12	VWKostO-MdI
6341	wenn die Erklärung im Ausland abgegeben wurde und die Bescheinigung durch das Wohnsitzstandesamt ausgestellt wird, zusätzlich		35	VWKostO-MdI
635	Ausstellung der Übersetzungshilfe nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/1191		12	VWKostO-MdI
64	Personenstandsurkunden			VWKostO-MdI
641	Ausstellung von Personenstandsurkunden nach § 55 PStG, §§ 48 bis 52 PStV			VWKostO-MdI

Gebührenleistung		Rahmengebühr	Festgebühr	<u>Quelle</u>
Gebühren in Euro				
GNr A. Allgemeine Verwaltungsgebühren				
6411	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubigten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen nach § 55 Abs. 1 PStG		12	VWKostO-MdI
6412	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Abs. 4 Satz 2 PStG		10	VWKostO-MdI
6413	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Abs. 4 Satz 1 PStG		10	VWKostO-MdI
6414	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang aus demselben Registereintrag hergestellt wird		6	VWKostO-MdI
642	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte nach § 65 PStG		gebührenfrei	VWKostO-MdI
643	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV		12	VWKostO-MdI
644	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den oder Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Abs. 2 PStG			
6441	wenn sich die Auskunft oder Einsicht nur auf die zur antragstellenden Person gespeicherten Daten bezieht		gebührenfrei	VWKostO-MdI
6442	im Übrigen	nach Zeitaufwand		VWKostO-MdI
645	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte nach § 65 PStG		gebührenfrei	VWKostO-MdI
646	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG		gebührenfrei	VWKostO-MdI
65 Öffentlich-rechtliche Namensänderung				
651	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens nach § 3 NamÄndG	28 bis 1680		VWKostO-MdI
652	Änderung eines Vornamens nach § 11 in Verbindung mit § 3 NamÄndG	28 bis 560		VWKostO-MdI
<u>4. Pass- und Personalausweiswesen</u>				
An Gebühren sind zu erheben				
1.	für die Ausstellung			PassV, Kapitel 4, §15

Gebührenleistung		Rahmengebühr	Festgebühr	<u>Quelle</u>
Gebühren in Euro				
GNr A. Allgemeine Verwaltungsgebühren				
a	eines Reisepasses nach Anlage 1 an Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben,		70	PassV, Kapitel 4, §15
b	eines Reisepasses nach Anlage 1 an Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,		37,5	PassV, Kapitel 4, §15
c	eines Reisepasses mit 48 Seiten nach Anlage 1a zusätzlich zu der in Nummer 1a und 1b bestimmten Gebühr		22	PassV, Kapitel 4, §15
d	eines Reisepasses nach Nummer 1a bis 1c im Expressverfahren zusätzlich zu den dort bestimmten Gebühren		32	PassV, Kapitel 4, §15
e	eines vorläufigen Reisepasses		26	PassV, Kapitel 4, §15
f	eines Ausweises für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flussschiffahrt auf der Donau (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)		16	PassV, Kapitel 4, §15
g	eines Ausweises, der von den Behörden und Dienststellen ausgestellt wird, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 7)		8	PassV, Kapitel 4, §15
h	eines Ausweises, der ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt (§ 7 Abs. 1 Nr. 8)		8	PassV, Kapitel 4, §15
2.	für die Änderung eines Reisepasses oder vorläufigen Reisepasses und für die Verlängerung oder Änderung eines anderen unter Nummer 1 genannten Ausweises		6	PassV, Kapitel 4, §15

(1)	Für die Ausstellung eines Personalausweises sind folgende Gebühren zu erheben:			PAuswGebV, §1
1.	für einen Personalausweis, dessen Inhaber im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 24 Jahre alt ist,		22,8	PAuswGebV, §1
2.	in allen anderen Fällen		37	PAuswGebV, §1
(2)	Für die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises oder eines Ersatz-Personalausweises		10	PAuswGebV, §1
	Wird neben dem Personalausweis auch ein vorläufiger Personalausweis beantragt, ist zusätzlich eine Gebühr nach Satz 1 zu erheben.			PAuswGebV, §1
(3)	Die Gebühren nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind um 13 Euro anzuheben, wenn die Amtshandlung vorgenommen wird auf Veranlassung der antragstellenden Person 1. außerhalb der behördlichen Dienstzeit oder 2. von einer nicht zuständigen Behörde.		zusätzl. 13	PAuswGebV, §1

Gebührenleistung		Rahmengebühr	Festgebühr	<u>Quelle</u>
Gebühren in Euro				
GNr A. Allgemeine Verwaltungsgebühren				
	Die Gebühr nach Absatz 1 ist um 30 Euro anzuheben, wenn die Amtshandlung von einer nicht zuständigen Behörde auf Veranlassung einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, vorgenommen wird.		zusätzl. 30	PAuswGebV, §1
(4)	Die Gebühr nach Absatz 1 ist ferner um 41 Euro anzuheben, wenn die Amtshandlung von einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland vorgenommen wird.		zusätzl. 41	PAuswGebV, §1
(5)	Gebührenfrei ist die Änderung der Anschrift auf dem Personalausweis nach § 19 Absatz 1 der Personalausweisverordnung		gebührenfrei	PAuswGebV, §1
(6)	Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist			PAuswGebV, §1
	eID-Karte			
1	Für die Ausstellung einer eID-Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums		37	PAuswGebV, §2
	<u>5. Gewerbewesen</u>			
21	<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>			VwKostO-MWVW
211	Auskunft aus dem Gewerberegister			VwKostO-MWVW
2111	soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person 11 bis 22	13	VwKostO-MWVW
2112	soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	je Person	33	VwKostO-MWVW
2113	soweit eine Nachprüfung durch den Außendienst notwendig ist	nach Zeitaufwand		VwKostO-MWVW
2114	über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person	8 bis 16 mindestens 84	VwKostO-MWVW
213	<u>Gewerbeanzeige</u>			
2131	Entgegennahme einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 bis 3 GewO)		28	VwKostO-MWVW
2132	Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)		8	VwKostO-MWVW
214	Anordnung der Betriebsschließung bei einem zulassungspflichtigen Gewerbe, das ohne Zulassung ausgeübt wird, oder wenn ein Gewerbe von einer ausländischen juristischen Person begonnen wird, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird (§ 15 Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 65	VwKostO-MWVW

Gebührenleistung		Rahmengebühr	Festgebühr	<u>Quelle</u>
Gebühren in Euro				
GNr A. Allgemeine Verwaltungsgebühren				
215	Überwachungsmaßnahme nach § 29 GewO	nach Zeitaufwand		VwKostO-MWVW
216	Umschreibung einer Erlaubnis oder Erteilung einer Zweitschrift	nach Zeitaufwand		VwKostO-MWVW
22	Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen			VwKostO-MWVW
2201	Widerruf, Rücknahme oder Untersagung sind kostenfrei, soweit diese wegen wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit des Betroffenen erfolgen; dies gilt auch für die Widerspruchsentscheidung in den genannten Verfahren.			VwKostO-MWVW
2202	Erteilung einer nachträglichen Auflage	nach Zeitaufwand		VwKostO-MWVW
221	Stehendes Gewerbe			VwKostO-MWVW
22111	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)	nach Zeitaufwand		VwKostO-MWVW
2213	Pfandleihgewerbe (§ 34 GewO)			VwKostO-MWVW
22131	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih - oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	330 bis 1530		VwKostO-MWVW
22132	Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfandIV)		33	VwKostO-MWVW
22133	Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 PfandIV)		33	VwKostO-MWVW
2214	Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO)			VwKostO-MWVW
22141	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 Satz 1 GewO) Bei Änderung oder Erweiterung der Erlaubnis ist die Gebühr gesondert zu erheben.	330 bis 1850		VwKostO-MWVW
22142	Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson (§ 34a Abs. 4 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 70	VwKostO-MWVW
22143	Zuverlässigkeitsüberprüfung des Gewerbetreibenden bzw. seiner Vertreter oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person nach § 34a Abs. 1 Satz 5 und 10 GewO sowie von Wachpersonen nach § 34a Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 und Satz 7 GewO	nach Zeitaufwand	mindestens 70	VwKostO-MWVW
22144	Unterrichtung über das Wahlrecht nach § 13 Abs. 2 BewachV	nach Zeitaufwand		VwKostO-MWVW
2215	Versteigerergewerbe (§ 34b GewO)			VwKostO-MWVW

Gebührenleistung		Rahmengebühr	Festgebühr	<u>Quelle</u>
Gebühren in Euro				
GNr A. Allgemeine Verwaltungsgebühren				
22151	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte (§ 34b Abs. 1 GewO)			VwKostO-MWVW
221511	für natürliche Personen		333	VwKostO-MWVW
221512	für juristische Personen		388	VwKostO-MWVW
22152	Öffentliche Bestellung und Vereidigung einer besonders sachkundigen Versteigerin oder eines Versteigerers (§ 34b Abs. 5 GewO)		333	VwKostO-MWVW
221521	Eingangsbestätigung über eingereichte Unterlagen (§ 34b Abs. 5 in Verbindung mit § 36a Abs. 4 Satz 1 GewO)	nach Zeitaufwand		VwKostO-MWVW
221522	Fristverlängerung (§ 34b Abs. 5 in Verbindung mit § 36a Abs. 4 Satz 3 GewO)	nach Zeitaufwand		VwKostO-MWVW
22153	Zulassung von Ausnahmen nach der VerstV			VwKostO-MWVW
221531	Ausnahmen von den Anforderungen des § 2 Abs. 1 VerstV (§2 Abs. 2 Satz 2 VerstV)	nach Zeitaufwand		VwKostO-MWVW
221532	Verkürzung der Anzeigefrist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VerstV)	nach Zeitaufwand		VwKostO-MWVW
221533	Verkürzung der Abstandsfrist zur vorhergehenden Versteigerung sowie der Frist betreffend die Dauer der Versteigerung (§ 3 Abs. 3 Satz 3 VerstV)	nach Zeitaufwand		VwKostO-MWVW
221534	Ausnahmen von dem Erfordernis, für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 4 Satz 2 VerstV)		22	VwKostO-MWVW
221535	Ausnahmen von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VerstV)	nach Zeitaufwand		VwKostO-MWVW
221536	Ausnahmen von den Verboten des § 6 Abs. 2 Satz 1 VerstV (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VerstV)	nach Zeitaufwand		VwKostO-MWVW
221537	Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung einer Versteigerung (§ 9 VerstV)	nach Zeitaufwand		VwKostO-MWVW
2216	Erlaubnisse nach den §§ 34c und 34i GewO für Immobilienmakler, Bauherren, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, Darlehensvermittler und Immobiliardarlehensvermittler			VwKostO-MWVW

Gebührenleistung		Rahmengebühr	Festgebühr	<u>Quelle</u>
Gebühren in Euro				
GNr A. Allgemeine Verwaltungsgebühren				
22161	Erlaubnis als Immobilienmaklerin oder Immobilienmakler (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), als Bauherrin oder Bauherr für eigene oder fremde Rechnung (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a), als Baubetreuerin oder Baubetreuer (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b), als Wohnimmobilienverwalterin oder Wohnimmobilienverwalter (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)			VwKostO-MWVW
221611	für natürliche Personen		je Erlaubnis 338	VwKostO-MWVW
221612	für juristische Personen		je Erlaubnis 392	VwKostO-MWVW
22162	Erlaubnis als Darlehensvermittlerin oder Darlehensvermittler (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), als Immobiliardarlehensvermittlerin oder Immobiliardarlehensvermittler (§ 34i Abs. 1 Satz 1)		114 bis 2450	VwKostO-MWVW
22163	Maßnahmen bei fehlendem Nachweis über die Weiterbildung von Immobilienmaklerinnen oder Immobilienmaklern, Wohnimmobilienverwalterinnen oder Wohnimmobilienverwaltern und deren mit der Betriebsleitung oder Leitung einer Zweigstelle beauftragten angestellten Beschäftigten (§§ 29, § 34c Abs. 2a GewO i.V.m. § 15b Abs. 3 MaBV)	nach Zeitaufwand		
22164	Untersagung der Beschäftigung von Personen, die bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken oder in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlich sind (§ 34i Abs. 6 Satz 2)	nach Zeitaufwand	mindestens 70	
22165	Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen, die mit der Betriebsleitung oder Leitung einer Zweigniederlassung beauftragt sind (§ 34c Abs. 2 Nr. 1 GewO i.V.m. § 9 MaBV oder § 34i Abs. 2 Nr. 1 GewO i.V.m. § 17 der Immobiliardarlehensverordnung)	nach Zeitaufwand	mindestens 33	VwKostO-MWVW
22166	Prüfung der Erklärungen nach § 16 Abs. 1 MaBV (Prüfbericht außer in den Fällen der Negativerklärung)		55,50	VwKostO-MWVW
22167	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung (§ 16 Abs. 2 MaBV oder § 15 Abs. 1 Satz 1 der Immobiliardarlehensverordnung)	nach Zeitaufwand		VwKostO-MWVW
2217	Durchführung des § 35 GewO			VwKostO-MWVW
22171	Untersagung der Gewerbeausübung (§ 35 Abs. 1 und 7a GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 87	VwKostO-MWVW

Gebührenleistung		Rahmengebühr	Festgebühr	<u>Quelle</u>
Gebühren in Euro				
GNr A. Allgemeine Verwaltungsgebühren				
22172	Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes durch eine Stellvertretung (§ 35 Abs. 2 GewO)	87 bis 980		VwKostO-MWVW
22173	Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes (§ 35 Abs. 6 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 187	VwKostO-MWVW
2218	Einholen von Auskünften in den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 GewO anstelle des Gewerbetreibenden. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		77,50	VwKostO-MWVW
2219 Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse				VwKostO-MWVW
22191	Vorläufige Gestattung der Gewerbebefugnis (§ 46 Abs. 3 GewO)	33 bis 289		VwKostO-MWVW
22192	Erlaubnis zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewO)	33 bis 356		VwKostO-MWVW
22193	Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 GewO)	33 bis 723		VwKostO-MWVW
22194	Untersagung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren (§ 51 GewO)	nach Zeitaufwand		VwKostO-MWVW
222 Reisegewerbe				VwKostO-MWVW
22211	Ausstellen einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)			VwKostO-MWVW
222111	für natürliche Personen		333	VwKostO-MWVW
222112	für juristische Personen		388	VwKostO-MWVW
222113	Ausstellen einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 33	VwKostO-MWVW
22212	Ausstellen einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 i.V.m. § 60c Abs. 2 GewO)		33	VwKostO-MWVW
22213	Eintragen von Nachträgen (z. B. Ergänzen der Handelsgegenstände)	33 bis 66		VwKostO-MWVW
22214	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)		33	VwKostO-MWVW
22215	Entgegennahme der Anzeige über eine Tätigkeit, die einer Reisegewerbekarte nicht bedarf (§ 55c GewO)		28	VwKostO-MWVW
222151	Ausstellen der Empfangsbestätigung (§ 55c GewO i.V.m. § 15 Abs. 1 GewO)		8	VwKostO-MWVW
22216	Veranstaltung eines Wanderlagers			VwKostO-MWVW
222161	Entgegennahme der Anzeige einer Verkaufsveranstaltung (§ 56a Abs.1 Satz 1 GewO)		76	VwKostO-MWVW

Gebührenleistung		Rahmengebühr	Festgebühr	<u>Quelle</u>
Gebühren in Euro				
GNr A. Allgemeine Verwaltungsgebühren				
222162	Entgegennahme der Anzeige (§ 56a Abs. 1 Satz 1 GewO) für eine oder mehrere kurze Veranstaltungen in einem Kreis- oder Gemeindegebiet aus einem Verkaufswagen oder Ähnlichem oder sonst im Freien	11 bis 76		VwKostO-MWVW
222163	Untersagung (§ 56a Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66	VwKostO-MWVW
22217	Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 59 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66	VwKostO-MWVW
22218	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 60 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66	VwKostO-MWVW
22219	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 2 GewO)	39 bis 355		VwKostO-MWVW
22220	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 3 GewO)	33 bis 355		VwKostO-MWVW
22221	Festsetzung eines Volksfestes (§ 60b Abs. 2 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 132	VwKostO-MWVW
22222	Verhinderung der Gewerbeausübung (§ 60d GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66	VwKostO-MWVW
2223 Zulassung von Ausnahmen im Reisegewerbe				
22231	von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§55a Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66	VwKostO-MWVW
22232	zur Ausübung von Tätigkeiten im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen (§ 55e Abs. 2 GewO)		33	VwKostO-MWVW
22233	hinsichtlich der Verbote des § 56 Abs. 1 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)		je Verbot 33	VwKostO-MWVW
22234	für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 61a Abs. 2 Satz 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 33	VwKostO-MWVW
223 Messen, Ausstellungen, Märkte				
2231	Festsetzung einer Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO (Messe nach § 64 GewO, Ausstellung nach § 65 GewO, Großmarkt nach § 66 GewO, Wochenmarkt nach § 67 GewO, Spezial- oder Jahrmarkt nach § 68 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 153	VwKostO-MWVW
2232	Änderung und Aufhebung der Festsetzung (§ 69b Abs. 3 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 33	VwKostO-MWVW
2233	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66	VwKostO-MWVW
2234	Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 71b Abs. 2 Satz 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 33	VwKostO-MWVW
224 Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem HGastG				
2241	Anzeige eines Gaststättengewerbes			VwKostO-MWVW
22411	Entgegennahme der Anzeige bei Alkoholausschank (§ 3 Abs. 1 Satz 1 HGastG i.V.m. § 14 Abs. 1 bis 3 GewO)		28	VwKostO-MWVW

Gebührenleistung		Rahmengebühr	Festgebühr	<u>Quelle</u>
Gebühren in Euro				
GNr A. Allgemeine Verwaltungsgebühren				
22412	Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 2 HGastG i. V.m § 15 GewO)		8	VwKostO-MWVW
2242	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 3 Abs. 3 HGastG)			VwKostO-MWVW
22421	der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bei einem Gaststättengewerbebetrieb mit Alkoholausschank	nach Zeitaufwand	mindestens 55	VwKostO-MWVW
22422	Ausstellen einer amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung		11	VwKostO-MWVW
2243	Untersagung der gastgewerblichen Tätigkeit (§ 4 HGastG)	nach Zeitaufwand		VwKostO-MWVW
2244	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG)	11 bis 66	25	VwKostO-MWVW
2245	Maßnahmen zur Verwirklichung der Auskunfts- und Nachschaurechte (§ 8 Abs. 1, 2 und 4 HGastG) Ergibt die Überprüfung, dass tatsächlich kein Gaststättengewerbe ausgeübt wird, entfällt die Gebühr.	nach Zeitaufwand		VwKostO-MWVW
2246	Beschäftigungsverbot und Anordnungen			VwKostO-MWVW
22461	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 10 Abs. 1 HGastG)	nach Zeitaufwand		VwKostO-MWVW
22462	Erlass von Anordnungen (§ 10 Abs. 2 HGastG)	nach Zeitaufwand	40	VwKostO-MWVW
2247	Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 11 Abs. 4 Satz 4 HGastG)	nach Zeitaufwand		VwKostO-MWVW
2248	Anerkennung von behördlichen Überprüfungen anderer Bundesländer (§ 13 HGastG)		33	VwKostO-MWVW
225 Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit				
2251	Aufhebung der Sperrzeit für ein Gaststättengewerbe oder eine öffentliche Vergnügungsstätte nach § 4	nach Zeitaufwand	höchstens 1800	SperrV § 4 VwKostO-MWVW
2252	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für ein Gaststättengewerbe oder eine öffentliche Vergnügungsstätte nach § 4		je Anordnung 122	SperrV § 4 VwKostO-MWVW
2253	Festsetzung allgemeiner Ausnahmen nach § 3		gebührenfrei	SperrV § 3 VwKostO-MWVW
6. Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden				
44	Amtshandlungen nach der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)			HundeVO VwKostO-Mdl
441	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1	96 bis 338	125	HundeVO VwKostO-Mdl

Gebührenleistung		Rahmengebühr	Festgebühr	<u>Quelle</u>
Gebühren in Euro				
GNr A. Allgemeine Verwaltungsgebühren				
442	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 2	67 bis 136	75	HundeVO VwKostO-Mdl
443	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken nach § 11 Abs. 2	67 bis 203	125	HundeVO VwKostO-Mdl
444	Untersagung nach § 1 Abs. 4 oder Anordnung nach § 9 Abs. 3	31 bis 194	125	HundeVO VwKostO-Mdl
<u>7. Fundrecht</u>				
46	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)	3 % des Wertes	mindestens 10	VwKostO-Mdl
<u>8. Fischereiwesen</u>				
431	<u>Amtshandlungen nach dem Hessischen Fischereigesetz (HFischG)</u>			VwKostO-MLU
431121	Ausstellung / Verlängerung eines Jahresfischerei- oder Sonderfischereischeins Gebühr: 10 Euro / Fischereiabgabe: 7,50 Euro		17,5	VwKostO-MLU
431122	Ausstellung / Verlängerung eines Fünfjahresfischerei- oder Sonderfünfjahresfischereischeins 18 Euro / Fischereiabgabe: 27 Euro Gebühr:		45	VwKostO-MLU
431123	Ausstellung / Verlängerung eines Zehnjahresfischerei- oder Sonderzehnjahresfischereischeins 36 Euro / Fischereiabgabe: 50 Euro Gebühr:		86	VwKostO-MLU
<u>9. Straßenverkehrswesen</u>				
263	Entscheidung über eine Erlaubnis nach § 29 StVO Einzelerlaubnisse innerhalb des Gemeindegebiets	10,20 bis 767,00		GebOST
	a) Umzüge, Festzüge, mit Anhörungstermin		40	GebOST
	b) Inanspruchnahme anlässlich von Straßenfesten (Gemeindestraßen)		50	GebOST
	c) Inanspruchnahme anlässlich von Straßenfesten (Kreis- und Landestraßen)		60	GebOST
	d) Sportliche Veranstaltungen nach § 29 (2) StVO		50	GebOST
	Maßnahmen bis zu einer Dauer von 4 Stunden sind dann gebührenfrei, wenn Störungen im Regelfall ausgeschlossen werden können.			

Gebührenleistung		Rahmengebühr	Festgebühr	<u>Quelle</u>
Gebühren in Euro				
GNr A. Allgemeine Verwaltungsgebühren				
263	Entscheidung einer Erlaubnis bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	767,00 bis 2301,00	1000	GebOSt
261	Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen innerhalb des Gemeindegebiets	10,20 bis 767,00		GebOSt
	a) Zeitraum			
	bis zu 3 Tagen		10	GebOSt
	bis zu zwei Wochen		20	GebOSt
	bis zu einem Monat		30	GebOSt
	Jeder weitere Monat (max. 1 Jahr)		20	GebOSt
	b) Art der Maßnahme			
	nur Beschilderung		10	GebOSt
	Jagd		10	GebOSt
	Sperrung auf Geh- und/oder Radwegen		20	GebOSt
	Sperrungen im Fahrbahnbereich		25	GebOSt
	Vollsperrung mit innerörtlicher Umleitung		40	GebOSt
	c) Jahresgenehmigungen		300	GebOSt
	d) Inanspruchnahme von Personal für die Durchführung eines vorherigen Anhörungs- / Ortstermins	nach Zeitaufwand		GebOSt
	Aufstellung von Schildern, Pfosten, Hinweisschildern (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 m² auf Dauer	10,20 bis 767,00		
	vorübergehend			
	Bis zu 0,6 m²		50	GebOSt
	Auf Dauer		je KT 0,50	GebOSt
	Vorübergehend		mindestens 10,00	GebOSt

	10. Lotterien und Ausspielungen			
43	Glücksspiele, Spielbanken, Gewerbliche Spiele und Spielhallen			VwKostO-Mdl
431	Glücksspiele (Lotterien, Ausspielungen, Sport- und Pferdewetten und Online-Casinospiele)			VwKostO-Mdl
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Glücksspielgesetz (HGlüG), dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) und dem Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottG)			VwKostO-Mdl
4311	Erlaubnis für das Veranstanlen oder Vermitteln einer Lotterie oder Ausspielung nach § 7 Abs. 1 HGlüG und § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021	s.unten	s.unten	VwKostO-Mdl

Gebührenleistung		Rahmengebühr	Festgebühr	<u>Quelle</u>
Gebühren in Euro				
GNr A. Allgemeine Verwaltungsgebühren				
43111	für die ersten 50 Millionen Euro Spielkapital	2,5 v. T. des Spielkapitals	mindestens 123	VwKostO-MdI
43112	für die weiteren 50 Millionen Euro Spielkapital zusätzlich	1,5 v. T. des Spielkapitals		VwKostO-MdI
43113	für das über 100 Millionen Euro hinausgehende Spielkapital zusätzlich	0,5 v. T. des Spielkapitals		VwKostO-MdI
43121	Änderung der Erlaubnis nach Nr. 4311 bei gleichbleibendem Spielkapital	58 bis 10500		VwKostO-MdI
43122	Änderung der Erlaubnis nach Nr. 4311 bei Erhöhung des Spielkapitals	118 bis 21000		VwKostO-MdI
	Spielkapital im Sinne der Nr. 4311 bis 43122 ist die für die Dauer der Erlaubnis erwartete Summe der Einsätze in Hessen.			VwKostO-MdI
4313	Amtshandlungen bei Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird		gebührenfrei	VwKostO-MdI
4314	Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 HGlüG, einer Annahmestelle nach § 9 Abs. 2 und 4 HGlüG oder einer örtlichen Verkaufsstelle nach § 10 Abs. 2 und 3 HGlüG	57 bis 1100		VwKostO-MdI
43141	Änderung der Erlaubnis nach Nr. 4314	29 bis 550		VwKostO-MdI
4315	Erlaubnis zur Betätigung als gewerbliche Spielvermittlerin oder gewerblicher Spielvermittler nach §§ 13, 14 Abs. 1 HGlüG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 GlüStV 2021	235 bis 2100		VwKostO-MdI
4316	Amtshandlungen der Glücksspielaufsicht nach dem GlüStV 2021 außerhalb des ländereinheitlichen Verfahrens	s.unten	s.unten	VwKostO-MdI
43161	Überwachung der Einhaltung der nach dem GlüStV 2021 bestehenden oder aufgrund des GlüStV 2021 begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021	nach Zeitaufwand	höchstens 600	VwKostO-MdI
43162	Anordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 GlüStV 2021	nach Zeitaufwand		VwKostO-MdI
43163	Untersagung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4 GlüStV 2021	nach Zeitaufwand		VwKostO-MdI
43164	Maßnahmen zur Sperrung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüStV 2021	nach Zeitaufwand		VwKostO-MdI
4318	Amtshandlungen bei Online-Casinospielen nach § 22c GlüStV 2021	s.unten	s.unten	VwKostO-MdI
43181	Konzession nach § 22c Abs. 1 Nr. 2 GlüStV 2021	7392 bis 22000		VwKostO-MdI
431811	Änderung der Konzession nach Nr. 43191	616 bis 11000		VwKostO-MdI

Gebührenleistung		Rahmengebühr	Festgebühr	<u>Quelle</u>
Gebühren in Euro				
GNr A. Allgemeine Verwaltungsgebühren				
	Gewerbeordnung, Spielhallengesetz			
433	Amtshandlung nach § 33c ff. der Gewerbeordnung (GewO) und nach dem Hessischen Spielhallengesetz (HSpielhG)			VwKostO-MdI
4331	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten nach § 33c Abs. 1 GewO	170 bis 2800		VwKostO-MdI
4332	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes nach § 33c Abs. 3 GewO	60 bis 500		VwKostO-MdI
4333	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit nach § 33d Abs. 1 GewO	33 bis 1410		VwKostO-MdI
4334	Erteilen einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle nach § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 HSpielhG	222 bis 5500		VwKostO-MdI
4335	Erteilen einer nachträglichen Nebenbestimmung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 HSpielhG	110 bis 1100		VwKostO-MdI
4336	Widerruf der Erlaubnis nach § 2 Abs. 5 HSpielhG	550 bis 4100		VwKostO-MdI
4337	Genehmigung der Abweichung von der Sperrzeit nach § 5 Abs. 1 Satz 3 HSpielhG	122 bis 1100		VwKostO-MdI
4338	Entgegennahme der Anzeige von Änderungen nach § 2 Abs. 6 HSpielhG	33 bis 330		VwKostO-MdI
4339	Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Spielhallenbetriebs nach § 9 Abs. 1 HSpielhG	nach Zeitaufwand		VwKostO-MdI
	11. Feiertagsrecht			
2	Amtshandlungen nach dem Hessischen Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)			VwKostO-MdI
21	Befreiung von einer Beschränkung oder einem Verbot nach § 14 Abs. 1	34 bis 1016		VwKostO-MdI
22	Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen Autowaschanlagen nach § 14 Abs. 2	338 bis 1355		VwKostO-MdI
	12. Sprengstoffwesen			
332	Amtshandlungen nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG)			VwKostO-HMSI
21	Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 23 Abs. 3 und 7	60 bis 800	200	VwKostO-HMSI